

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Universität Leipzig**

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 5. Mai 2022 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung (EFP); diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erwarten lassen. Darüber hinaus dient die EFP dazu, die Vergleichbarkeit der im Ausland erbrachten Studienleistungen und -abschlüsse sicherzustellen.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - ein Motivationsschreiben,
  - ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B2 und von Bewerbern/Bewerberinnen ohne Deutsch als Muttersprache zusätzlich ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe C1,
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) nach Absatz 1 bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,
  - ein Nachweis über Kompetenzen in den Bereichen Anwendungssysteme, Informationsmanagement und Softwareentwicklung im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses durch bestandene Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten und maximal 20

zu berücksichtigenden Leistungspunkten je Bereich. Die im Transcript of Records ausgewiesenen und bestandenen Module sind jeweils im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten den Bereichen Anwendungssysteme, Informationsmanagement und Softwareentwicklung tabellarisch zuzuordnen.

- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über einschlägige Praxiserfahrungen (z.B. Praktika, Werkstudententätigkeit, etc.), welche im Studienverlauf oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erbracht wurden.

- (2) Die Anmeldung muss form- und fristgerecht an der Universität Leipzig erfolgen.
- (3) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik oder Informatik oder einen vergleichbaren Abschluss mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftsinformatischen oder informatischen Kenntnissen oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der/Die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag des/ der Studiengangverantwortlichen die Prüfungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach

dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungskommission für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, insbesondere obliegt ihr die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung sowie die Feststellung der Eignung für das Studium im Masterstudiengang.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Entscheidungen der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in zwei Stufen.
- (2) In einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung prüft die Prüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung (Bildungsbiographie) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik geeignet erscheint. Für diese Feststellung werden folgende Kriterien geprüft:
  - a) die Passfähigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zu den Ausbildungszielen des Studienganges, einschließlich der erzielten Abschlussnote,

- b) die bislang erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Kompetenzen in den Bereichen Anwendungssysteme, Informationsmanagement und Softwareentwicklung im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses durch bestandene Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten und maximal 20 zu berücksichtigenden Leistungspunkten je Bereich und
  - c) einschlägige Praxiserfahrungen (z.B. Praktika, Werkstudententätigkeiten etc.), welche im Studienverlauf oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erbracht wurden.
- (3) Die erste Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch die Prüfungskommission bewertet, indem sie für jedes der ungewichteten Kriterien nach Absatz 2 Punkte auf einer Skala von 0 bis 40, wobei 0 Punkte die schlechteste und 40 Punkte die beste Bewertung darstellen, vergibt. Die für die einzelnen Kriterien erzielten Punktzahlen werden addiert. Das Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung wird durch das arithmetische Mittel aus den Bewertungen beider Prüfer/Prüferinnen gebildet. Führt die Bildung des arithmetischen Mittels zu Nachkommastellen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Bewerber/innen, die in Stufe 1 mindestens 60 von 120 Punkten erreicht haben, werden schriftlich zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen.
- (5) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer elektronischen Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren. Der/die Prüfungskandidat/in hat in 60 Minuten 60 elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich teilzunehmen.
- (6) In den Kompetenzbereichen Anwendungssysteme, Informationsmanagement und Softwareentwicklung sind die Prüfungsanforderungen der

Klausur gleich gewichtet. In jedem Teilbereich sind 20 Fragen zu beantworten, es können jeweils 20 Punkte und damit 60 Punkte in Stufe 2 erreicht werden.

- (7) Bewerber/innen wird vor der Klausur ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (8) Vor der Durchführung der Klausur wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (9) Durch eine Nachkorrektur ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (10) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungskandidaten/innen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (11) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren durch die Mitglieder der Prüfungskommission zu treffen. Sie haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf die Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind für die ordnungsgemäße

Durchführung der Prüfung sowie die automatisierte Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (12) Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Dies gilt dies ebenso, wenn die Zahl der von dem/der Prüfungskandidat/in erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Prüfungskandidat/innen unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.
- (13) Die Ergebnisse der Prüfungsstufen wie die Gesamtentscheidung sind zu protokollieren. Sämtliche Protokolle sind von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in innerhalb von zwei Wochen einen elektronischen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel einem Jahr.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der/ die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.

- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal im Semester am Institut für Wirtschaftsinformatik statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe wird spätestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission wird der individuelle Termin der Eignungsprüfung (elektronische Klausur) dem/der Bewerber/in mit der Einladung bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so werden für die zweite Stufe 0 Punkte vergeben.
- (4) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 20. April 2022 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 5. Mai 2022 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 14. Juli 2022

Professor Dr. Eva Inés Oberfell  
Rektorin